

## Delikte im Vorfeld von Raub und Erpressung

Strukturell handelt es sich bei §§ 239a I Alt. 1, 239b I Alt. 1, 316a um **unvollkommen zweiaktige Delikte**, bei denen die Begehung einer Erpressung etc. nur beabsichtigt ist (= dol. dir. I); einzige erforderliche **Tathandlung** ist dagegen nur eine **vorgelagerte Handlung** (Entführung, Sich-Bemächtigen, Angriff auf Leib, Leben und Entschlussfreiheit). Probleme ergeben sich aus dem gegenüber den intendierten, aber noch nicht verwirklichten Delikten **sehr hohen Strafrahmen** und dem sehr weit **vorverlagerten Vollendungszeitpunkt** (Abschluss des Sich-Bemächtigens etc.), der einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch gem. § 24 ausschließt (bei §§ 239a f. besteht immerhin die Möglichkeit einer Strafmilderung wegen tätiger Reue, § 239a IV). Die **Ausnutzungs-Varianten** der §§ 239a I Alt. 2, 239b I Alt. 2 bilden **zweiaktige Erfolgsdelikte**, bei denen der Täter zunächst für das Opfer eine „Entführung“-Lage schafft und diese danach zur Erpressung ausnutzt.

Alle drei Tatbestände sehen – wie § 251 – eine **Erfolgsqualifikation bei wenigstens leichtfertiger** (= grob fahrlässiger) **Todesverursachung** vor (§§ 239a III [i. V. m. § 239b II], 316a III); abweichend von § 18 genügt damit für den Todeseintritt nicht jede Form von Fahrlässigkeit.

### I. Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, §§ 239a, 239b

#### 1. Rechtsgut

§§ 239a, 239b schützen primär die **persönliche Freiheit und Unversehrtheit des Opfers**, daneben die **persönliche Freiheit des Dritten**, dessen Sorge ausgenutzt werden soll; **§ 239a** schützt schließlich **auch das Vermögen**.

#### 2. Tatbestandssystematik

§§ 239a, b enthalten jeweils einen **Entführungstatbestand (Alt. 1)**, der das Entführen und Sich-Bemächtigen als Tathandlung mit einer überschießenden Absicht kombiniert, sowie einen **Ausnutzungstatbestand (Alt. 2)**, der das Ausnutzen dieser Lage zu einer Erpressung oder qualifizierten Nötigung als Tathandlung vorsieht und daher keine überschießende Innentendenz aufweist. In der (Fall-)Praxis überwiegt der strukturell kompliziertere Entführungstatbestand.

#### 3. Entführungstatbestand

##### a) Tathandlungen:

**aa) Entführen:** Verbringen des Opfers an einen anderen Aufenthaltsort mit der Wirkung, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist. Die Ortsveränderung muss **gegen den Willen des Opfers bzw. des Personensorgeberechtigten** erfolgen. **Entführungsmittel** sind **Drohung, Gewalt oder List**.

**bb) Sich-Bemächtigen:** Begründung eigener **physischer Herrschaft** i.S. von Verfügungsgewalt über den Körper eines anderen ohne notwendige Ortsveränderung; hierfür kann das In-Schach-Halten mit einer (auch Schein-)Waffe genügen.

##### b) subj. Tatbestand:

Hinsichtlich der **Tathandlung** (Entführen, Sich-Bemächtigen) genügt **bed. Vorsatz** (§ 15); dazu muss die **Absicht** (dol. dir. I) kommen, **diese Lage** zu einer (ggf., aber nicht notwendig qualifizierten) Erpressung (bei § 239a; nach *BGH*, NStZ 2002, 31 auch ein Raub, weil für die Rspr. § 253 keine Vermögensverfügung erfordert und

deshalb § 249 lex specilias dazu ist; anders die h.M. in der Lit., die bei einem beabsichtigten Raub nur § 239b für anwendbar hält und damit qualifiziertere Nötigungsmittel fordert) oder einer hinsichtlich der Nötigungsmittel (Drohung mit dem Tod, einer schweren Körperverletzung oder Freiheitsberaubung von über einer Woche) besonders qualifizierten Nötigung (bei § 239b) **auszunutzen**. Soweit der Täter eine Erpressung intendiert, geht § 239a vor; verfolgt er daneben einen weiteren Nötigungszweck (z.B. sexuelle Nötigung), ist Tateinheit mit § 239b gegeben.

#### 4. Ausnutzungstatbestand

##### a) Tathandlung:

Ausnutzen einer zuvor durch den Täter – nicht auch einen „Trittbrettfahrer“ – verursachten Erpressungs- oder Bemächtigungslage zu einer Erpressung bzw. qualifizierten Nötigung, d.h. mind. i.S. von § 22 unmittelbar zur Erpressung bzw. Nötigung ansetzen.

##### b) Subj. Tatbestand:

Da der Täter die später ausgenutzte Lage geschaffen haben muss, muss er insoweit vorsätzlich – wenngleich (noch) ohne Ausnutzungsabsicht – gehandelt haben; z.Z. des Ausnutzens muss er Kenntnis von der Lage des Opfers haben sowie die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Erpressung (u. a. Bereicherungsabsicht) bzw. Nötigung.

#### 5. Problem: 2-Personen-Verhältnis

§§ 239a f. waren ursprünglich nur für 3-Personen-Verhältnisse konzipiert: Der Täter entführte ein Opfer, um dadurch einen Dritten zu erpressen. Seit 1989 ist jedoch tatbestandlich auch eine Entführung (bzw. ein Sich-Bemächtigen) des anschließend zu Erpressenden (sowie deren Ausnutzung). Vor allem in diesen Fällen stellt sich das Problem der Abgrenzung zu den durch die Erpressung bzw. das Sich-Bemächtigen erst angestrebten Straftaten.

Besonders krass ist die Divergenz im Fall *BGHSt* 40, 90: Durch Todesdrohungen soll das Opfer, dessen sich der Täter bemächtigt hat, zur Preisgabe von Namen gezwungen werden (= versuchte Nötigung gem. §§ 240, 22 [Strafraumen bis zu 3 Jahre, im besonders schweren Fall bis zu 5 Jahre Gefängnis mit Milderungsmöglichkeit gem. § 23 II und Rücktrittsmöglichkeit gem. § 24 I bis zur Nennung der Namen] oder zusätzlich vollendete Geiselnahme gem. § 239b I [Freiheitsstrafe 5 – 15 Jahre; bei Aufgabe der Sich-Bemächtigung vor Namensnennung nur Strafmilderungsmöglichkeit gem. § 239b II i. V. m. § 239a IV 1])?

Der Große Senat des BGH hat 1994 allerdings anerkannt, dass §§ 239a f. auch im 2-Personen-Verhältnis grundsätzlich uneingeschränkt anwendbar sein sollen. Erforderlich ist nur:

- eine **Stabilisierung der Lage des Opfers** der Entführung oder des Sich-Bemächtigen **vor dem intendierten Ausnutzen** dieser Lage sowie
- ein **funktionaler Zusammenhang zwischen den beiden Teilakten** des Entführens/Sich-Bemächtigen einerseits und der intendierten Erpressung/Nötigung.

Diese Voraussetzungen werden bei einer Entführung zumeist gegeben sein, denn die dafür erforderliche Lageveränderung wird zunächst zu einer gewissen Stabilisierung der örtlich ungünstigen Lage führen und dadurch anschließend auch zur Erpressung etc. funktionalisiert werden (z.B. *BGHSt* 40, 350: Die Täter entführen das Opfer in ein Getreidefeld, um es dort zu vergewaltigen – Strafbar gem. § 239b). Dagegen dürfte es beim bloßen Sich-Bemächtigen häufig an einer Stabilisierung der (Bemächtigungs-)Lage fehlen, weil die Bemächtigungshandlung mit dem Nötigungs-

mittel der intendierten Erpressung/Nötigung übereinstimmt (z. B. der Bankräuber nötigt den Bankangestellten mit vorgehaltener Pistole zur Herausgabe von Geld), so dass der zeitweiligen Stabilisierung der Lage des Opfers durch die Bemächtigungshandlung gegenüber dem nachfolgenden Nötigungsmittel kein eigenständiges Gewicht zukommt.

## 6. Fälle:

**Fall 1: Bombenattrappe** – BGH, NStZ 1999, 509 (= Kühl, HRR-BT Nr. 38; dazu Bspr. Baier, JA 2000, 191): A betrat mit einer ungeladenen Schreckschusspistole und einer Bombenattrappe das Büro des Sparkassenfilialleiters S, den er mit der Pistole bedrohte; die Attrappe gab er für eine in drei Minuten zündende Zeitbombe aus. S hielt die „Bombe“ für echt und telefonierte daher gemäß dem Verlangen von A die Kassiererin K herbei, die dem Ansinnen von S folgte und 307.000 DM aus Kasse und Tresor, die sich in anderen Räumen befanden, holte, weil sie die „Bombe“ ebenfalls für echt hielt. A flüchtete mit dem Geld und S als Geisel, den er kurz darauf freiließ. Strafbarkeit des A nach §§ 239a, 253, 255?

**Fall 2: Unschlüssiger Bankräuber** – BGH, NStZ 2002, 31 (vereinfacht): A möchte eine Bank überfallen, um Geld zu ergaunern. Daher geht er mit einer ungeladenen Gaspistole in die Bank und droht mit dieser einen Kunden zu verletzen; da er von einem zufällig anwesenden Polizisten überwältigt wird, bevor er seine Forderungen stellen kann, lässt sich nicht aufklären, ob er die Bedrohung des Kunden dazu nutzen wollte, den Kassierer zu zwingen, ihm das Geld zu übergeben oder den Tresor zu öffnen, so dass sich A daraus bedienen kann. Strafbarkeit wegen §§ 239a, 239b?

**Fall 3: Getreidefeld** – BGHSt 40, 350 (= Kühl, HRR-BT Nr. 39; grundlegende Entscheidung des Großen Senats – überholt ist dadurch u.a. die Arg. in BGHSt 39, 36 u. 330!): A, B und C sahen die F verlassen auf einem Parkplatz stehen und sich gerade übergeben. Sie fassten den Entschluss, F zu vergewaltigen; weil der Parkplatz leicht einsehbar war, wollten sie dazu F in das angrenzende Getreidefeld bringen. A fragte F, ob er ihr helfen könne. F bejahte, und ohne Argwohn ließ sie sich von A, B und C in das Feld tragen. Dort wurde sie gepackt, zu Boden gedrückt und mehrfach vergewaltigt. B hielt ihr dabei ein Messer an den Hals und bedrohte sie mit dem Tode. Strafbarkeit nach § 239b?

**Fall 4: Wahlfeststellung** – BGH NStZ 1992, 83: A, Häftling in einer JVA, hat nach den Feststellungen des Gerichts entweder sich seines Zellenkumpans Z bemächtigt, um so ein Gespräch mit der Anstaltspsychologin P zu erreichen, oder Z war damit einverstanden, dass sich A seiner „bemächtigte“, um so die P in die Zelle zu locken, um sich gemeinschaftlich ihrer zu bemächtigen und ein Fluchtauto zu erpressen. P jedenfalls kam nicht in die Zelle von A und Z. Strafbarkeit wegen §§ 239a, b oder § 30 II?

## II. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a

**Fall:** BGHSt 49, 8: A und B beschließen während einer Taxifahrt, Taxifahrer T nach Ende der Fahrt auszurauben. Als T den Motor ausmacht und die Innenraumbeleuchtung einschaltet, würgt ihn daraufhin A; währenddessen entwendet B den Geldbeutel des T mit 200 € Strafbarkeit wegen § 316a?

### 1. Rechtsgut

§ 316a dient sowohl dem **Verkehrs- als auch dem Vermögensschutz**.

### 2. Tatbestandsstruktur

Seit 1998 verlangt § 316a einen vollendeten Angriff auf den Fahrer oder einen Mitfahrer (zuvor war es ein echtes Unternehmensdelikt, das gem. § 11 I Nr. 6 Versuch und Vollendung des Angriffs erfasste und damit auch für das Versuchsstadium keine Rücktrittsmöglichkeit gem. § 24 kannte); das unmittelbare Ansetzen zum Angriff ist gem. §§ 316a, 22 strafbar. Wegen der im Versuchsstadium nunmehr bestehenden Rücktrittsmöglichkeit wurde die frühere Tätige-Reue-Vorschrift gestrichen.

Angesichts des gerade im Vergleich zu §§ 249, 252, 255 hohen Strafrahmens und der frühen Vollendung, die noch vor Versuchsbeginn zu dem intendierten Raub etc. liegen kann, wird allgemein eine restriktive Auslegung dieser Norm gefordert.

### 3. Tatbestandsmerkmale

#### a) obj. Tatbestandsmerkmale:

**aa) Verübung eines Angriffs:** Ein Angriff ist **jede feindselige Einwirkung auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Fahrers oder eines Mitfahrers**; der Angriff muss nur mittelbar gegen das Opfer gerichtet sein, unmittelbar z. B. gegen das Fahrzeug. Angriffsmittel sind Gewalt gegen Personen ([Mit-]Fahrer) oder Sachen (Pkw) und Drohung; nach früher h.M. genügte auch List (z. B. vorgetäuschter Unfall). Nicht erforderlich ist, dass Leib, Leben oder Entschlussfreiheit tatsächlich durch die Einwirkung beeinträchtigt werden; so genügt das Aussprechen einer Drohung oder das Abgeben eines Schusses für die Vollendung von § 316a, selbst wenn dadurch in concreto die Entschlussfreiheit des Fahrers nicht beeinträchtigt wurde (etwa weil er die Drohung entgegen der Vorstellung des Täters nicht ernst nahm). Mit dem (frühen) Vollendungszeitpunkt des Angriffs ist ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch gem. § 24 ausgeschlossen. Mangels Tätiger-Reue-Vorschrift bleibt in solchen Fällen (wenn der Täter doch noch die Wirkung des ausgeführten Angriffs zurücknimmt) nur noch eine Strafmilderung gem. § 316a II.

**Zeitlich** muss der Angriff stattfinden, **während das Opfer (Mit-)Fahrer** ist (beginnt der Angriff, bevor der Fahrer den Wagen anlässt, ist § 316a nur anwendbar, wenn der Angriff während der Fahrt fortgesetzt wird; vgl. BGHSt 52, 44); daran fehlt es, sobald sich der (Mit-)Fahrer außerhalb des Fahrzeugs befindet sowie grundsätzlich, wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält und der Fahrer den Motor ausstellt (BGHSt 49, 8; dazu krit. Wessels/Hillenkamp BT/2 Rn. 419).

**bb) Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs:** Besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs sind nach der neueren Rspr. nur noch **die aus der Teilnahme am fließenden Verkehr erwachsenden und ihm eigentümlichen Gefahren, die sich für den Fahrer v.a. aus der Beanspruchung durch die Lenkung und für alle Insassen aus der Erschwerung von Flucht oder Gegenwehr im Pkw ergeben**; die Vereinzelung des Fahrers oder die Abgelegenheit des Überfallorts sind keine spezifische Eigenschaft des Kraftfahrzeugverkehrs (BGHSt 49, 8, 16 unter Aufgabe der weiteren älteren Rspr.). Diese muss der Täter bei Begehung des An-

griffs ausnutzen. – Angesichts des engen (Mit-)Fahrer-Begriffs, kommt dem Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs als eigenständigem Tb-Merkmal seit BGHSt 49, 8 nur noch geringe Bedeutung zu.

**b) Subj. Tatbestandsmerkmale**

Neben dem (mind. bed.) **Angriffs- und Ausnutzungsvorsatz** (§ 15) muss der Täter zur Tatzeit (Angriffszeit) mit der **Absicht** handeln, einen **Raub etc. zu begehen**; dafür bedarf es auch der Zueignungs- bzw. Bereicherungsabsicht. Da der Tatbestand des § 316a bereits mit Begehung des Angriffs vollendet ist, muss die beabsichtigte (Raub-)Tat noch nicht begonnen sein, so dass bei deren nachfolgender Begehung auch keine Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs erforderlich ist.